



Videokonferenzdienste

Stellungnahme vor dem Hintergrund
datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen

LEXDATA Consulting GmbH

Von-Arenberg-Straße 5-7
40668 Meerbusch

Telefon: 02159 / 922 53 74
Telefax: 02159 / 922 75 42
E-Mail: post@lexdata.de

1. Sachverhalt

Gemäß der rechtlichen Bestimmungen oder Entscheidungen und Vorgaben von Unternehmen, Behörden oder Bildungseinrichtungen werden Präsenzveranstaltungen mithilfe von Videokonferenz-Systemen durchgeführt.

Vor dem Hintergrund des Schrems II-Urteils (C-311/18) vom 16.07.2020 sollte der Frage nachgegangen werden, **welche datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Einsatz von Videokonferenz-Systemen durch den Verantwortlichen zu erfüllen sind.**

Bei vielen Anbietern handelt es sich um US-amerikanische Unternehmen, infolgedessen der Einsatz vor dem Hintergrund des Angemessenheitsbeschlusses zum EU-U.S. Privacy Shield einer sorgfältigen Prüfung bedarf, schließlich wurde dieses in der Rechtssache Schrems II für ungültig erklärt.

2. Anwendungsbereich der EU-DSGVO

Unstreitig werden mit der Nutzung von Videokonferenz-Systemen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Inhaltsdaten, also der Übertragung von Ton und Bild der teilnehmenden Personen und ggf. ihres Umfeldes, wie etwa ihrer Wohnung, ihres Arbeitsplatzes oder sonstigen Aufenthaltsorts, als auch um Metadaten (Rahmendaten) wie etwa Daten über die beruflichen Kontakte, über Arbeitszeiten und über die Arbeitsleistung. Der Anwendungsbereich der EU-DSGVO ist somit eröffnet.

3. Grundsätzliche Pflichten des Verantwortlichen

Bei den hier gegenständlichen Videokonferenz-Systemen handelt es sich um sogenannte „*Online-Dienste*“, wobei der Verantwortliche die Videokonferenz bei dem jeweiligen Anbieter anmeldet und die teilnehmenden Personen zur Konferenz mittels E-Mail einlädt.

Die Anbieter verhalten sich im Verhältnis zum Verantwortlichen als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 EU-DSGVO. Schließlich entscheidet der Verantwortliche allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung.

Der Betreiber des Videokonferenz-Systems kann als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeiten. Bedient sich der Verantwortliche etwa eines Dienstleisters, der die technische Infrastruktur stellt und kein eigenes Interesse an den personenbezogenen Daten hat, ist mit diesem ein wirksamer Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen, soweit jedoch der Anbieter des Videokonferenz-Systems ein US-amerikanischer Anbieter ist, sind mit diesem beispielsweise Standardvertragsklauseln abzuschließen. Das gleiche gilt für europäische Anbieter, sofern sie ihrerseits personenbezogene Daten in die USA übermitteln.

US-amerikanische Anbieter können sich nicht auf, das für ungültig erklärte, EU-U.S. Privacy Shield berufen. Das Privacy Shield steht daher als Instrument für die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes in die USA übermittelter Daten nicht mehr zur Verfügung.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) empfiehlt, US-amerikanische Anbieter sorgfältig zu prüfen, und zwar im Hinblick darauf, ob für diese Daten auch bei und nach ihrer Übermittlung ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau wie das in der EU gewährleistet wird¹.

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat am 18.02.2021 Hinweise für Berliner Verantwortliche zu Anbietern von Videokonferenzsystemen veröffentlicht², wonach eine rechtskonforme Nutzung vieler Dienste aufgrund

Zitat: „grundlegender fehlender Anforderungen“

nicht möglich ist.

4. Ergebnis

Aufgrund der mittlerweile vorweggenommenen aufsichtsbehördlichen Überprüfung der hier gegenständlichen Dienste erübrigt sich eine weitere Begutachtung.

¹ https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20201023_oh_videokonferenzsysteme.pdf

² https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BlnBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf

